
BEGRÜNDUNG

zum Bebauungsplan

"Photovoltaikanlage In den Erlen",

Ortsgemeinde Schenkelberg



Inhaltsverzeichnis

1	Erforderlichkeit der Planung/ Aufstellungsbeschluss	3
2	Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes	4
3	Einordnung in die städtebauliche Entwicklung und übergeordnete Planung	5
3.1	Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV)	5
3.2	Flächennutzungsplan	6
3.3	Schutzgebiete/Natura 2000	8
4	Landschaftsplanung und Naturschutz in der verbindlichen Bauleitplanung	17
5	Energierechtliche Rahmenbedingungen	26
6	Städtebauliche Konzeption	27
6.1	Erschließung	28
7	Planungsrechtliche Festsetzungen	28
7.1	Bauliche und sonstige Nutzung	28
7.2	Überbaubare Grundstücksfläche	29
7.3	Pflanzfestsetzungen	29
7.4	Bauordnungsrechtliche Festsetzungen	29
8	Immissionen und Emissionen	30
8.1	Störungen durch das Plangebiet	30
8.2	Lichtemissionen/Blendwirkung	30
9	Bestehender Wald /Bauverbotszonen der Bundes- und Landesstraße	30
10	Starkregen und Hochwasser	31
11	Bodenordnung	31
12	Flächenbilanz	32



1 Erforderlichkeit der Planung/ Aufstellungsbeschluss

Eine zentrale Säule der Energiewende ist der Ausbau der erneuerbaren Energien. Die Bundesregierung hat durch das Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) ein umfassendes Steuerungsinstrument für den Ausbau der erneuerbaren Energien geschaffen und hat sich im aktuellen Koalitionsvertrag verpflichtet den 1,5-Grad-Klimaschutz-Pfad konsequent einzuhalten. Ziel des EEG ist es die Energieversorgung umzubauen und den Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung bis 2050 auf mindestens 80 Prozent zu steigern. Der Ausbau der erneuerbaren Energien erfolgt insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes zur Entwicklung einer nachhaltigen Energieversorgung. Daneben sollen die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung verringert, die fossilen Energieresourcen geschont und die Technologieentwicklung im Bereich der erneuerbaren Energien vorangetrieben werden.

In diesem Zuge wurden in den letzten Jahren vermehrt großflächigen Photovoltaikanlagen auf Freiflächen zur Stromerzeugung projektiert und umgesetzt.

Vor dem Hintergrund des Klimawandels und der Dringlichkeit zur Umstellung der Energieversorgungssysteme stellt dies eine grundsätzlich positive und notwendige Entwicklung dar.

Auch der Antrag „Solarpaket für Rheinland-Pfalz“ – mehr Klimaschutz und schnellere Energiewende“ der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und FDP im Landtag Rheinland-Pfalz vom 21.03.2023, will „...die Menge als auch die Geschwindigkeit beim Ausbau der erneuerbaren Energien deutlich erhöhen“, um so „...den Bruttostromverbrauch bis zum Jahr 2030 bilanziell zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien zu decken“.

Auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, beabsichtigt die ENERPARC AG in der Gemeinde Schenkelberg, Verbandsgemeinde Selters, eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten.

In diesem Rahmen hat die ENERPARC AG im Zuge ihrer Entwicklungstätigkeiten geeignete, förderfähige Flächen in Schenkelberg ermittelt und ist bezüglich der Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen an die Gemeinde herangetreten.

Da FF-PV-Anlagen nach § 35 BauGB im Außenbereich nicht privilegiert sind, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB zur Festsetzung entsprechender Sonderbauflächen grundlegend erforderlich. Es kommt zu einer Umwandlung von Acker- und Wiesenflächen zu „Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ gemäß § 5 Abs.1 BauGB.

Um einen Beitrag zu den allgemeinen übergeordneten Klimazielen im Sinne einer CO₂-Reduzierung zu leisten, beabsichtigt die Verbandsgemeinde Selters die Stromgewinnung aus Freiflächenphotovoltaikanlagen auszubauen.

Mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes sollen die Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage geschaffen werden.

Bei Freiflächenanlagen handelt es sich um gewerbliche Anlagen, die in Gewerbe-, Industrie- oder dafür ausgewiesenen Sondergebieten zulässig sind.

Zur Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gemäß § 1 Abs. 5 sowie § 1 Abs. 3 BauGB hat die Ortsgemeinde Schenkelberg daher am **15.02.2024** den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Photovoltaikanlage In den Erlen“, gefasst.



Die zulässigen baulichen und sonstigen Nutzungen der Grundstücke werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches sowie der Baunutzungsverordnung (BauNVO) rechtsverbindlich festgesetzt und bilden die Grundlage für die weiteren, zum Vollzug des Baugesetzbuches erforderlichen Maßnahmen.

Der Originalmaßstab des Bebauungsplanes beträgt 1 : 1.000.

Die Größe des ausgewiesenen Plangebiets beträgt rund 9,6 ha.

2 Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Die Ortsgemeinde Schenkelberg gehört zur Verbandsgemeinde Selters und befindet sich im Norden des Westerwaldkreises. Das Plangebiet selbst liegt im Nordosten der Ortsgemeinde. Die betreffenden Flächen werden derzeit ackerbaulich genutzt.

Westlich an das Plangebiet angrenzend liegt die L 292, welche auch der Erschließung des Plangebietes dient, nördlich bildet die B 8 den Abschluss.

Östlich grenzen vorhandene Waldflächen an.

Das Plangebiet umfasst die Flurbezeichnung „In den Erlen“ und beinhaltet die Parzellen **2/5, 3, 15/4 tw, 7/5 tw, 6/3 tw, 4 tw und 12 tw** innerhalb der **Flur 11**, Gemarkung Schenkelberg.

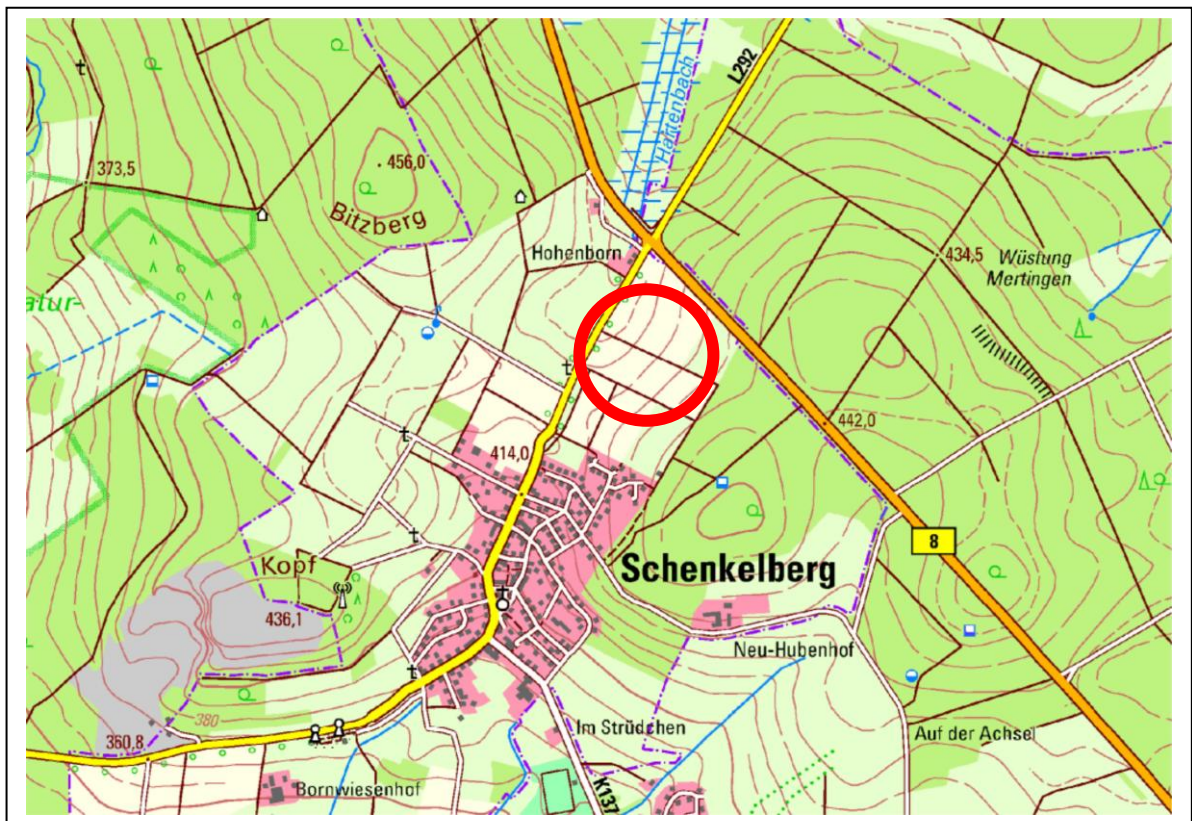


Abb. 1: Lage des Plangebietes (Auszug aus TOPO RLP - unmaßstäblich)



Das Plangebiet fällt von Osten nach Westen. Der höchste Geländepunkt liegt mit 435 m über NN im Osten des Plangebietes, der tiefste mit ca. 316 m NN im Südwesten. Das Durchschnittsgefälle beträgt ca. 6%.

Der gesamte Geltungsbereich wird von Acker- und Grünflächen eingenommen. Mit Ausnahme zweier Bäume ist kein weiterer Bewuchs vorhanden.



Abb. 2: Gelände- und Nutzungsstruktur des Plangebietes (Auszug aus google maps - unmaßstäblich)

3 Einordnung in die städtebauliche Entwicklung und übergeordnete Planung

3.1 Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV)

Die Umsetzung/Realisierung der vorliegenden Freiflächen-Photovoltaikanlage begründet sich in der Beachtung der Vorgaben des LEP IV:

Gemäß §4 des Landesklimaschutzgesetzes (LKSG) Rheinland-Pfalz soll die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Rheinland-Pfalz bis zum Jahr 2020 um mindestens 40% im Vergleich zu den Gesamtemissionen im Jahre 1990 gesenkt werden. Bis zum Jahr 2050 wird die Klimaneutralität angestrebt, die Treibhausgasemissionen sollen jedoch um mindestens 90% im Vergleich zu den Gesamtemissionen im Jahre 1990 verringert werden.



Die Minderungsbeiträge aus dem europäischen System für den Handel mit Treibhausgas-Emissionszertifikaten finden dabei entsprechende Berücksichtigung.

Darüber hinaus wird das Ziel vorgegeben, bis 2030 den verbrauchten Strom zu 100% aus erneuerbaren Energien zu gewinnen. Die verstärkte Nutzung von erneuerbaren Energien, u.a. der Sonnenenergie, gehört daher zu den Leitbildern für die Energieversorgung.

3.2 Flächennutzungsplan

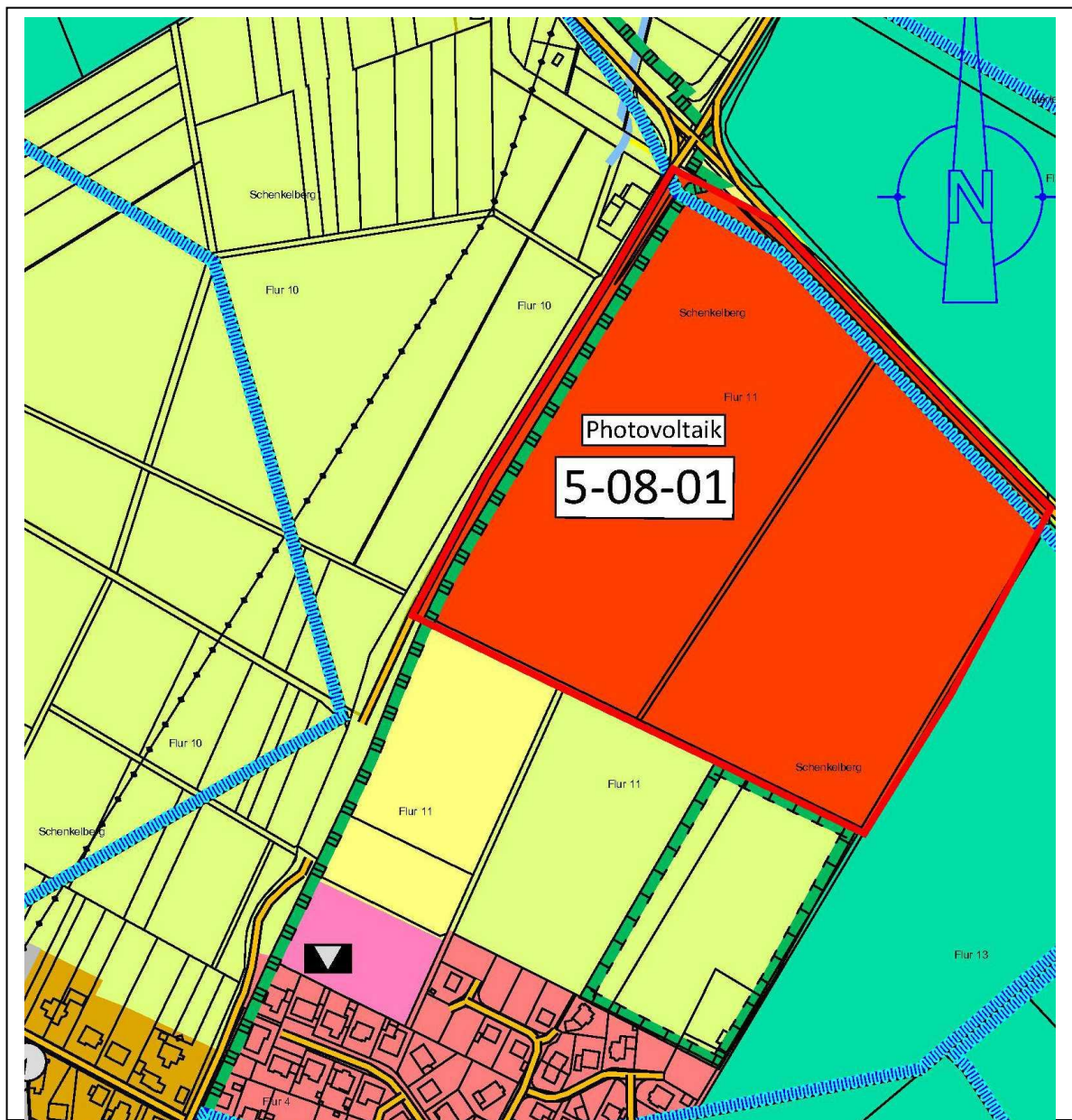


Abb. 3: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der VG Selters - unmaßstäblich

Der betreffende Bereich liegt innerhalb der aktuell im Verfahren befindlichen 5. Teilfortschreibung.



Diese sieht die Ausweisung einer Sondergebietsfläche „Photovoltaik“ vor und umfasst eine Größe von ca. 9,9 ha. Es wird davon ausgegangen, dass die Teilfortschreibung im Juni 2025 -also vor dem Satzungsbeschluss des vorliegenden Bebauungsplanes- rechtskräftig wird.

Im Rahmen der bisherigen Betrachtungen zum Bebauungsplan hat sich herausgestellt, dass ein Teil der im FNP vorgesehenen Fläche als geschütztes Grünland nach § 30 (2) Nr. 7 BNatSchG anzusehen ist. Dies wurde auch bereits durch die Kreisverwaltung des Westerwaldkreises bestätigt.

Es handelt sich um einen Bereich (Nordosten) mit einer Größe von ca. 1,4 ha. Da ein Einbeziehen nicht zielführend erscheint und um den entsprechenden Vorgaben des BNatSchG entsprechend Rechnung zu tragen, wird der betreffende Teil ausgespart und dafür eine Fläche vergleichbarer Größe im Süden des Plangebiets hinzugenommen.

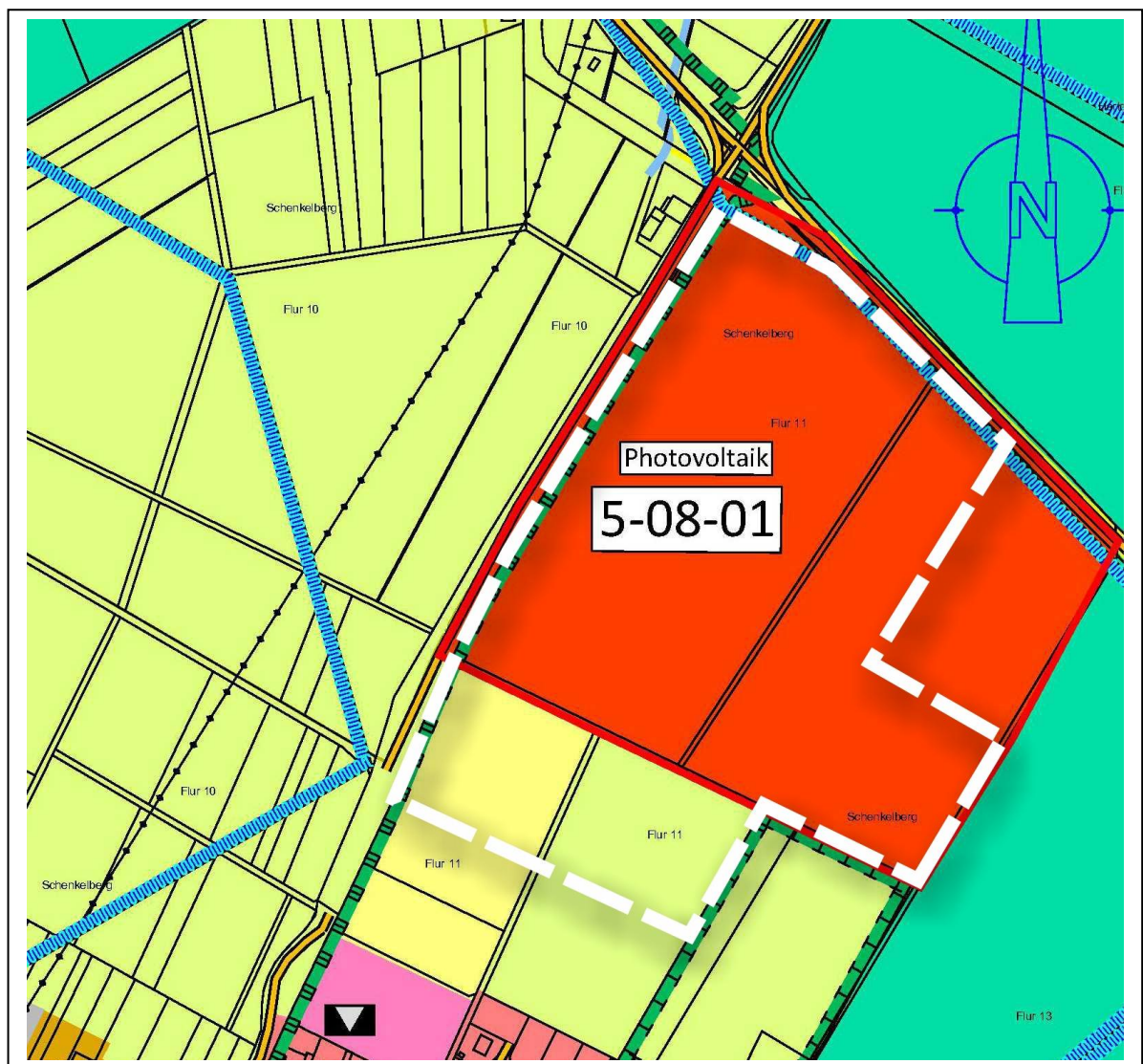


Abb. 4: Darstellung der Umlegung (Überlagerung) - unmaßstäblich



Da der Flächennutzungsplan grundsätzlich als nicht parzellenscharf anzusehen ist und die Gesamtgröße von 9,9 ha unterschritten wird, ist davon auszugehen, dass der Grundsatz des § 8 (2) BauGB den Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln gewahrt ist.

3.3 Schutzgebiete/Natura 2000

Landschaftsschutzgebiet und Naturschutzgebiet

Das Plangebiet liegt vollflächig im Landschaftsschutzgebiet „Westerwälder Seenplatte“ (LSG-7143-010), Verordnung vom 22. Juli 1966.

Nach § 3 der Verordnung ist es in dem geschützten Gebiet verboten, die Natur zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen.

Nach § 4 gilt:

(1) Zur Vermeidung der in § 3 genannten schädigenden Wirkungen bedürfen folgende Maßnahmen der Zulässigkeitserklärung (Erlaubnis) seitens der Bezirksregierung Montaubaur als Höhere Naturschutzbehörde (jetzt SGD Nord);

a) das Errichten oder von außen sichtbare Ändern baulicher Anlagen, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen.

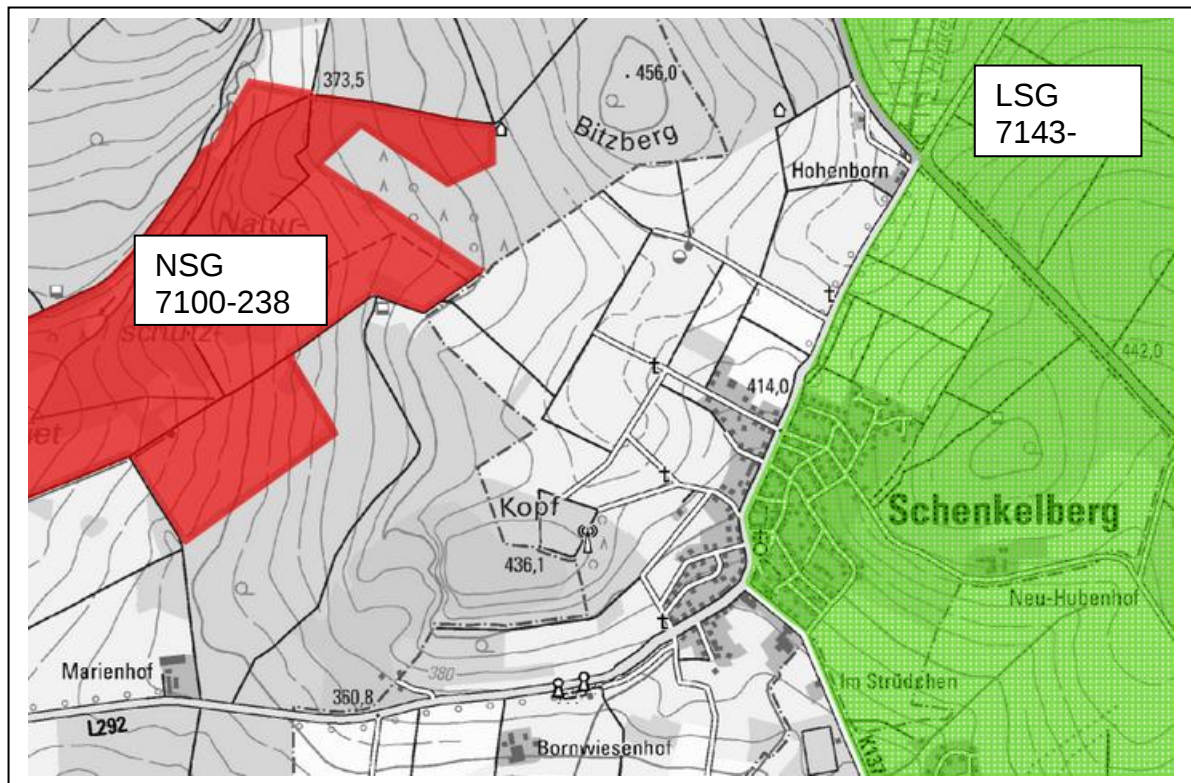


Abb. 5: https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php

In einer Distanz von ca. 850 m westlich befindet sich das Naturschutzgebiet „Schimmelsbachtal“ (NSG-7100-238), Verordnung vom 15. August 1990.



Aufgrund der Distanz und der Lage westlich der Ortschaft Schenkelberg sind Beeinträchtigungen auszuschließen.

FFH-Gebiete

Von der Änderung des Flächennutzungsplanes sind keine FFH- oder Vogelschutzgebiete direkt betroffen.

FFH-Gebiet „Westerwälder Seenplatte“

Das FFH-Gebiet „Westerwälder Seenplatte“ (5412-301) liegt in einer Distanz (Luftlinie) von ca. 835 m nordöstlich des Plangebietes.

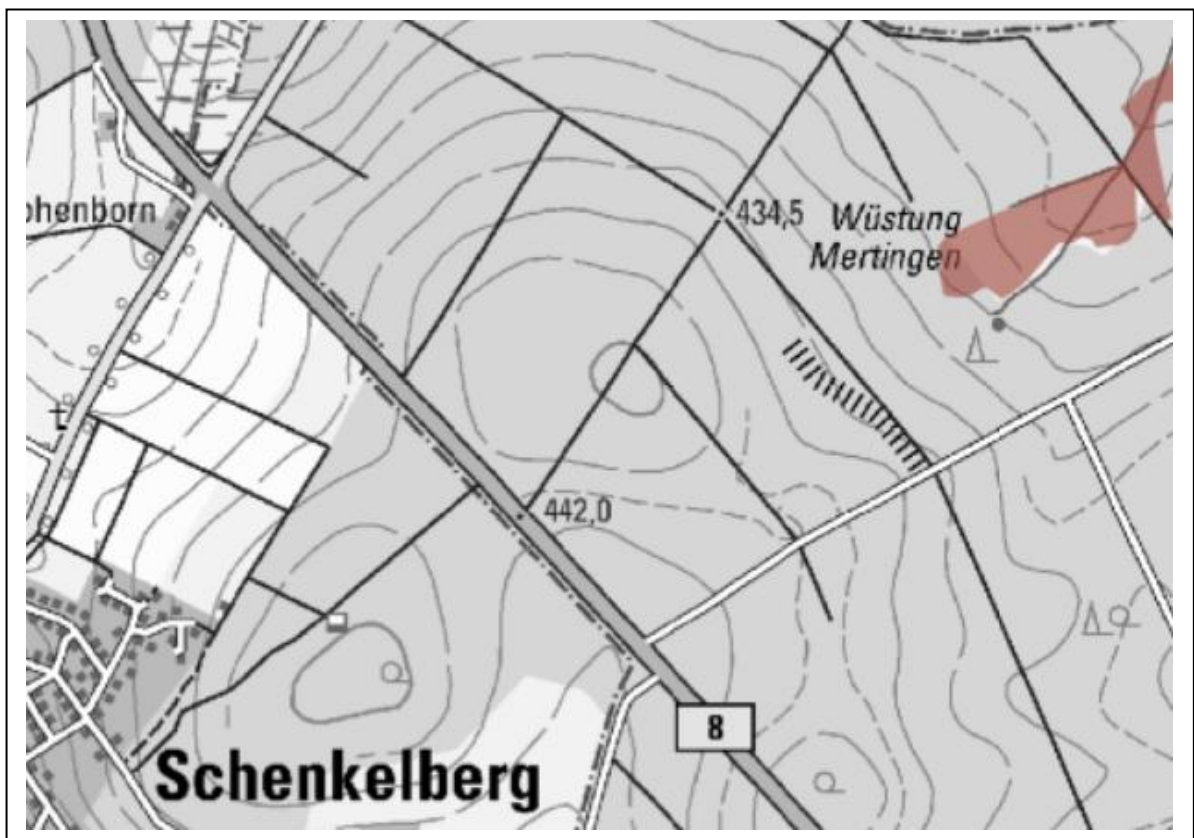


Abb. 6: https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php

Gebietsbeschreibung:

An der Grenze zwischen Unter- und Oberwesterwald liegt zwischen den Ortschaften Freilingen, Wölferlingen und Steinebach das Gebiet der Westerwälder Seenplatte. In das kupfige Plateau der herben Landschaft eingebettet finden sich dort insgesamt sieben Weiher und Teiche, die teilweise von Fichtenforsten oder von Laubwald, meist jedoch von Erlen- und Weidengebüsch, von Röhrichten, Großseggenrieden und Sumpfwiesen umsäumt sind und der Landschaft einen eigenen Reiz verleihen.

Das Gebiet der Westerwälder Seenplatte ist seit langem als Fundort seltener Pflanzen berühmt. Dabei werden meist die Arten offener, schlammiger, verdichteter, nährstoffreicher, aber kalkarmer Uferstandorte, wie sie beim Absinken des Wasserspiegels in der Uferregion der Weiher entstehen, genannt.



Einige Spezialisten unter den Pflanzen sind in der Lage, diese Trockenperioden zu einer schnellen Entwicklung und zur Ausbildung von Samen zu nutzen, um dann über Jahre un-erkannt im Schlamm unter der Wasserdecke als Diasporen zu überdauern.

Typischer Vertreter dieser Pflanzen ist das Scheidenblütgras, eine Pflanzenart des Anhangs II der FFH-Richtlinie, die derzeit jedoch verschollen ist.

Nicht nur floristisch-vegetationskundlich, sondern auch ornithologisch ist das Gebiet von herausragender Bedeutung. Die Vogelfauna ist seit etwa Mitte des 19. Jahrhunderts dokumentiert. Aktuell kommt dem Gebiet sowohl als Rastgebiet als auch als Brutgebiet eine überregional bedeutende Rolle zu. So brüten beispielsweise vier Arten der Lappentaucher, und zwar Hauben-, Zwerg-, Schwarzhals- und Rothalstaucher am Dreifelder Weiher, eine Situation wie sie in den Mittelgebirgen nur äußerst selten vorkommt. Genannt seien auch Arten der Röhrichte wie Teichrohrsänger oder der Großseggenriede wie die Wasserralle.

Die Insektenfauna ist weniger gut dokumentiert; hier sei aber auf den Breitrand, einen seltenen Wasserkäfer verwiesen, der im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt ist.

Die Weiher und die sie umgebenden Wiesen und Weiden bilden ein einzigartiges Ensemble einer historisch reizvollen Kulturlandschaft und sind ein herausragendes Beispiel wie sich Nutzungsorientierung (Fischproduktion), Arten- und Biotopschutz und Kulturlandschaftsbild wunderbar ergänzen können.

Lebensraumtypen (Anhang I):

	3130	Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoëto-Nanojuncetea
	3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
	3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion
*	6230	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
	6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)
	6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
	6510	Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)
	7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore
	9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
	9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli)
*	91E0	Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno padion, Alnion incanae, Salicion albae)

* = Prioritärer Lebensraumtyp



Arten (Anhang II):

Amphibien

Kamm-Molch (*Triturus cristatus*)

Käfer

Breitrand (*Dytiscus latissimus*)

Schmetterlinge

Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*)

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)

Pflanzen

Scheidenblütgras (*Coleanthus subtilis*)

* = Prioritäre Art

Allgemein gelten als Erhaltungsziele eines FFH-Gebietes die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für die in Anhang I und Anhang II der Richtlinie genannten Lebensräume bzw. Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung.

Auswirkungen des Planungsvorhabens auf das Schutzgebiet:

Aufgrund der Distanzen zwischen Plangebiet und dem FFH-Gebiet und der nur im Umfeld zum Plangebiet auftretenden Eingriffswirkungen können direkte Beeinträchtigungen auf die Lebensraumtypen, Tiere und Pflanzen des Schutzgebietes ausgeschlossen werden.

Indirekte Auswirkungen ergeben sich nicht:

Bau- und nutzungsbedingt sind keine Störungen durch Lärm und Schadstoffimmissionen zu erwarten, die über bisherigen Verkehrsbelastungen hinaus gehen.

Es werden keine Leitlinien von Tierarten zerstört oder beeinträchtigt, die eine Verbindung zum FFH-Gebiet darstellen könnten.

Es werden keine Biototypen in Anspruch genommen, die mit den Flächen des FFH-Gebietes in einem Verbund stehen könnten.

Ergebnis:

Es treten keine Konflikte mit den Schutzzielen des FFH-Gebietes „Westerwälder Seenplatte“ auf.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes und dadurch die Ermöglichung der Photovoltaik-Freiflächenanlage steht somit nicht den Zielen des Schutzgebietes entgegen.

FFH-Gebiet „Unterwesterwald bei Herschbach“

Das FFH-Gebiet „Unterwesterwald bei Herschbach“ (5312-301) liegt in einer Distanz (Luftlinie) von ca. 320 m westlich des Plangebietes.

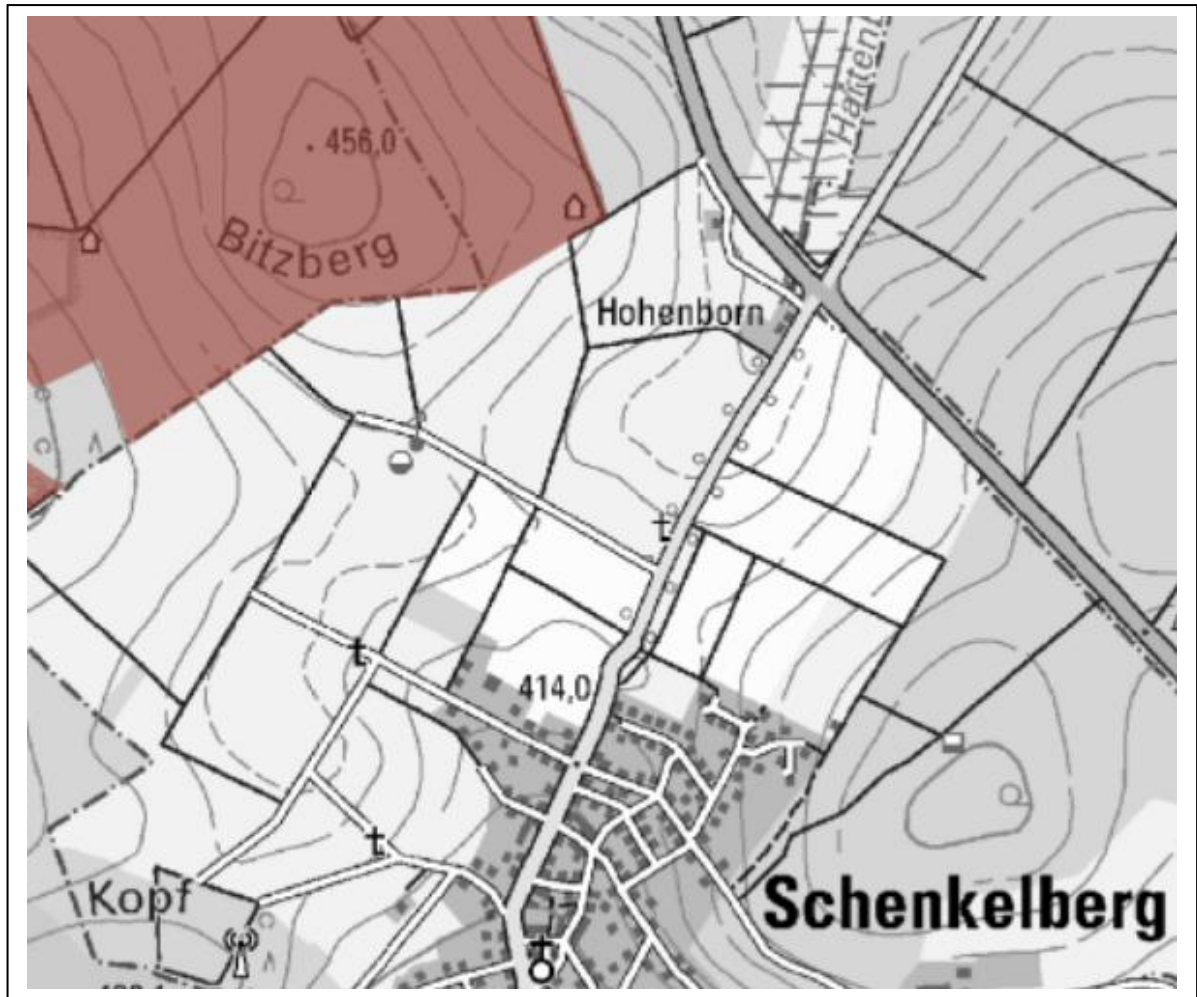


Abb. 7: https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php

Gebietsbeschreibung:

Der Unterwesterwald bei Herschbach ist ein großes, teils naturnahes Buchenwaldgebiet mit einigen Nadelholzanteilen, wie es für den Unterwesterwald typisch ist. Südlich des Waldes wird das Gebiet durchzogen von kleineren Fließ- und Stillgewässern, in Verbindung mit einzelnen Mähwiesen sowie Feuchtgrünland. Auf den teilweise extensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen im Umfeld kommt das Kugel-Hornmoos vor, ein kleines, in Europa sehr seltenes Lebermoos. In Rheinland-Pfalz gibt es nur zwei derzeit bekannte Standorte dieser Art. Der ebenfalls seltene und stark gefährdete Bitterling bewohnt die pflanzenbewachsenen Uferbereiche stehender und langsam fließender Gewässer.

Lebensraumtypen (Anhang I):

- | | |
|------|---|
| 3150 | Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions |
| 6410 | Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>) |



6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)
9110	Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>)
9130	Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i>
* 91E0	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)

* = Prioritärer Lebensraumtyp

Arten (Anhang II):

Fische und Rundmäuler

Bitterling (*Rhodeus amarus*)

Pflanzen

Kugel-Hornmoos (*Notothylas orbicularis*)

* = Prioritäre Art

Allgemein gelten als Erhaltungsziele eines FFH-Gebietes die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für die in Anhang I und Anhang II der Richtlinie genannten Lebensräume bzw. Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung.

Auswirkungen des Planungsvorhabens auf das Schutzgebiet:

Aufgrund der Distanzen zwischen Plangebiet und dem FFH-Gebiet und der nur im Umfeld zum Plangebiet auftretenden Eingriffswirkungen können direkte Beeinträchtigungen auf die Lebensraumtypen, Tiere und Pflanzen des Schutzgebietes ausgeschlossen werden.

Indirekte Auswirkungen ergeben sich nicht:

Bau- und nutzungsbedingt sind keine Störungen durch Lärm und Schadstoffimmissionen zu erwarten, die über die bisherigen Verkehrsbelastungen hinaus gehen.

Es werden keine Leitlinien von Tierarten zerstört oder beeinträchtigt, die eine Verbindung zum FFH-Gebiet darstellen könnten.

Es werden keine Biototypen in Anspruch genommen, die mit den Flächen des FFH-Gebietes in einem Verbund stehen könnten.

Ergebnis:

Es treten keine Konflikte mit den Schutzzielen des FFH-Gebietes „Unterwesterwald bei Herschbach“ auf.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes und dadurch die Ermöglichung der Bebauung und Erschließung steht somit nicht den Zielen des Schutzgebietes entgegen.



Vogelschutzgebiet

Das Vogelschutzgebiet „Westerwald“ grenzt unmittelbar westlich an die Landesstraße L 292 an und liegt damit maximal 10 m entfernt vom Plangebiet.



Abb. 8: https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php

Gebietsbeschreibung:

Strukturreiches Mittelgebirge mit Nass- und Feuchtwiesen, Wiesen mittlerer Standorte sowie Feuchtwiesenbrachen, Säumen, Feldgehölzen, ausgedehnten Wäldern, z. T. Niederwäldern, Steinbrüchen, Tongruben und Bächen. Landesweit eines der wichtigsten Brutvorkommen von Schwarzstorch, Rotmilan, Uhu und Rauhußkauz und das wichtigste für Neuntöter, Haselhuhn, Wiesenpieper und Braunkehlchen.



Zielarten der Vogelschutzrichtlinie:

Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)
Raufußkauz (*Aegolius funereus*)
Haselhuhn (*Tetrastes bonasia*)
Wachtelkönig (*Crex crex*)
Neuntöter (*Lanius collurio*)
Rotmilan (*Milvus milvus*)
Wespenbussard (*Pernis apivorus*)
Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
Grauspecht (*Picus canus*)
Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)
Uhu (*Bubo bubo*)
Schwarzmilan (*Milvus migrans*)
Bekassine (*Gallinago gallinago*)
Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)
Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)
Wasserralle (*Rallus aquaticus*)
Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Erhaltungsziele:

Erhaltung oder Wiederherstellung der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, ihrer typischen Lebensräume und -gemeinschaften sowie der Gewässerqualität. Erhaltung oder Wiederherstellung von Laubwald und Mischwald und Grünland unterschiedlicher Nutzungsintensitäten.

Auswirkungen des Planungsvorhabens auf das Schutzgebiet:

Direkte Wirkungen:

Das Vogelschutzgebiet wird von der Baumaßnahme nicht berührt

Es werden somit keine Biotope des Vogelschutzgebietes verändert, essenzielle Jagdgebiete von Vogelarten sowie Brutplätze im VSG sind nicht betroffen.

Indirekte Auswirkungen auf das VSG:

Es werden keine Leitlinien von Tierarten zerstört oder beeinträchtigt, die eine Verbindung zum FFH-Gebiet darstellen könnten.

Es werden keine Biototypen in Anspruch genommen, die mit den Flächen des FFH-Gebietes in einem Verbund stehen könnten.

Im VSG, randlich zur Landesstraße, wurde das Braunkehlchen nachgewiesen (https://natura2000.rlp-umwelt.de/pdf/vogelverbreitungskarten/Westerwald_Karte_1_Aktuell.pdf).

Das Planungsvorhaben geht im Bau und im Betrieb nicht über die vorhandenen Immissionen und Störungen der Landesstraße L 292 hinaus.



Auch entsteht mit den Modultischen und einer Einzäunung keine Kulisse, die über die begleitende Baumreihe zur Landestraße hinaus geht. Somit sind keine Vergrämungswirkungen und Störungen zu erwarten, die sich auf Braunkehlchen oder andere Zielarten negativ auswirken.

Das Plangebiet stellt keinen Lebensraum für die Zielarten des VSG dar. Die vorhandene Wiesenfläche ist für eine stabile Population von Wiesenpieper, Wachtelkönig und Braunkehlchen zu klein und liegt isoliert. Entsprechend sind auch keine Vorkommen in den Verbreitungskarten der SGD Nord dokumentiert.

Wirkungen auf Biotop durch starke Beschattung aufgrund der Anlage beeinträchtigende Wirkungen auf Flugkorridore sind bei Photovoltaikanlagen durch die geringe Bauhöhe nicht zu erwarten.

Für das Plangebiet können daher Brutmöglichkeiten von Leitarten des VSG ausgeschlossen werden. Die Fläche kann nur einen nicht signifikanten Teil des Gesamtaktionsradius bzw. des Nahrungsreviers bestimmter Arten darstellen. Es wird daher nicht zu erheblichen Auswirkungen auf Leitarten des VSG kommen.

Ergebnis:

Es ist weder mit direkten noch indirekten Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes „Westerwald“ zu rechnen. Beeinträchtigungen von Populationen des VSG sind nicht anzunehmen.

Das Planungsvorhaben nimmt keine Flächen des VSG in Anspruch.

Konflikte mit den Zielen des VSG sind daher nicht zu erwarten.

Wasserschutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des per Rechtsverordnung festgesetzten Wasserschutzgebietes Brunnen Schenkelberg/Am Bitzberg, Nr. 403120314 (Zone III).

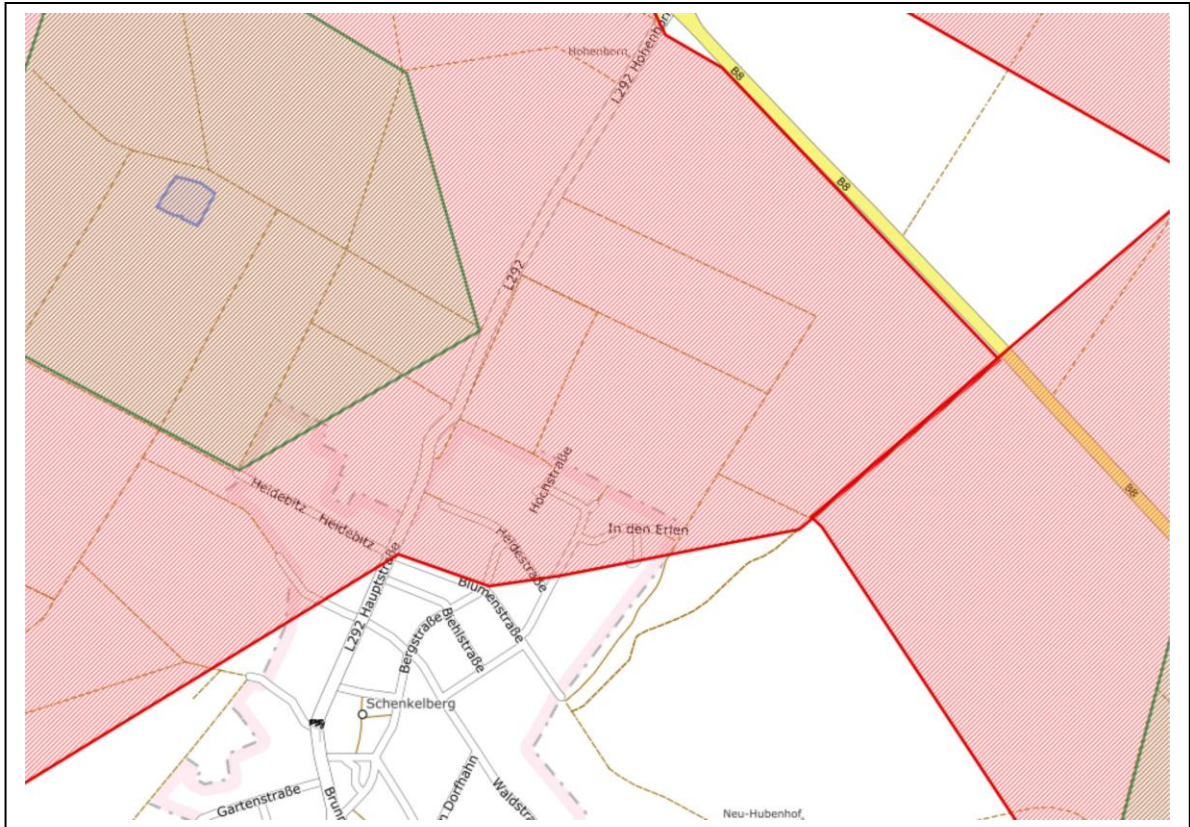


Abb. 10: Wasserschutzgebiet - unmaßstäblich

4 Landschaftsplanung und Naturschutz in der verbindlichen Bauleitplanung

Durch die Ausweisung von Baugebieten werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Eingriffe in Natur und Landschaft geschaffen.

Um die Auswirkungen der Veränderung des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds durch Bebauung und Erschließung zu verdeutlichen, schreibt der Gesetzgeber vor, im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Angaben über die Landschaftsfaktoren (Bestand, vorhandene Nutzungen, bestehende Beeinträchtigungen) und ihre Schutzwürdigkeit zu machen, sowie die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landespflege in den Bebauungsplänen festzusetzen.

Daneben sind Aussagen zu übergeordneten Planungen für diesen Bereich zu machen (vgl. BauGB § 2 (4)).

Für den vorliegenden Bebauungsplan wurde ein gesonderter Fachbeitrag Naturschutz mit einem Plan der Biotoptypen und Nutzungen sowie die Konzeption der landespflegerischen Zielvorstellungen und ein Umweltbericht erstellt.

Darüber hinaus wurde eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung durchgeführt, um die diesbezüglichen Belange ermitteln und adäquat bewerten zu können.



Entsprechende Ausgleichsmaßnahmen wurden nach Überprüfung der realisierbaren Vermeidungsmaßnahmen untersucht und festgesetzt.

Zusammenfassende Bewertungen

Das Plangebiet ist durch die intensive Ackernutzung und die Lage im Winkel zu zwei verkehrsreichen Straßen vorbelastet.

Von hohem Wert sind anliegenden Grünlandflächen, welche in östlicher Lage den Schutzstatus nach § 30 BNatSchG besitzen. Daher wurden sie auch aus dem Geltungsbereich herausgenommen.

Eigene Gehölzflächen besitzt das Gebiet nicht.

Markant ist vor allem die westlich des Plangebietes vorhandene Allee, begleitend zu Landesstraße L 292.

Als Bestandteil der freien Landschaft besitzt das Plangebiet mäßige Erholungsfunktion.

Herausragende Potentiale hinsichtlich Boden, Wasser und Klima bestehen für den Geltungsbereich nicht.

Es ergeben sich Verluste von Erholungsraum, die aufgrund der Bedeutung des Gebietes für die Erholung und dem Umfang des beanspruchten Gebietes im unteren Erheblichkeitsbereich liegen.

Die entstehende Landschaftsbildbeeinträchtigung ist aufgrund der Vorbelastung, der vorhandenen Gehölzstrukturen, der Geländeneigung und der fehlenden Fernwirkung der Anlage mäßig hoch.

Der Eingriff in den Boden ist gering, zumal seine natürlichen Funktionen (natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserhaushalt, Filter und Puffer für Schadstoffe, Standort für Vegetation) bereits durch die intensive ackerbauliche Nutzung eingeschränkt bzw. gestört sind.

Die Versiegelung bewirkt eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser durch den Verlust von Infiltrationsfläche, die im unteren Erheblichkeitsbereich liegt.

Die kleinklimatischen Veränderungen sind nicht eingriffsrelevant. Dagegen sind die positiven Wirkungen auf das Klima durch CO₂-Minderung zum Klimaschutz im Rahmen der globalen Anstrengungen unbedingt auszuschöpfen.

Es entstehen keine dauerhaften Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen und Tiere. Dies resultiert aus der hohen Vorbelastung der Planungsfläche bzw. des zu beanspruchenden Biotops von geringer Wertigkeit, der trotz technischer Überprägung durch den Solarpark, mit der Umwandlung in Grünland eine Aufwertung erfährt.

Artenschutz

In den §§ 44 und 45 BNatSchG werden die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,



2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

- *Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.*
- *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
- *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
- *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
- *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Im Rahmen der Abwägung sind neben einer individuellen Betrachtung zusätzlich auch populationsökologische Belange zu berücksichtigen. Ein Biotop ist dann als ersetzbar anzusehen, wenn die Individuen der lokalen Population außerhalb des zerstörten Biotops geeignete Teilhabitate oder Habitatstrukturen vorfinden, in die sie erfolgreich ausweichen können.

Insgesamt dürfen keine negativen Auswirkungen auf die örtliche Population verbleiben. Die Lebensraumfunktionen der Art müssen erhalten bleiben und die Population muss insgesamt in einem guten Erhaltungszustand verbleiben. Als Fazit gilt somit ein „Verschlechterungsverbot der lokalen Population“ der jeweiligen streng geschützten Art.



Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

Vorgenommen wurde eine artenschutzrechtliche Vorab einschätzung nach vorhandener Datelage.

Die relevanten Tierarten der Prüfung wurden wie folgt ausgewählt:

- Liste des ARTeFAKT des Landes Rheinland-Pfalz, Stand 20.11.2014
Kartenblatt TK 25 5412 Selters
- Artennachweise aus dem LANIS, Rasterzelle 4145604

Aufgrund der vorhandenen Biotopausstattung und der Lage im Raum sind für den Planungsraum verschiedene Tierartengruppen bereits im Vorfeld auszuschließen. So bestehen keine aquatischen Lebensräume und diesbezüglich abhängige Artgruppen finden keine Lebensräume. Auch Amphibien sind auszuschließen, es sind keine Wanderungen bekannt, oder terrestrische Teillebensräume im Vorhabensgebiet vorhanden. Artenschutzrechtlich relevante Käfer – hier wäre der Hirschkäfer zu nennen – finden keine geeigneten Biotope im Plangebiet.

Von zu betrachtender möglicher Relevanz verbleiben Fledermäuse, andere Säuger, Schmetterlinge, Reptilien und Vögel.

Das Planungsgelände wurde vom Frühjahr 2024 bis zum Januar 2025 mehrmals begangen.

Streng geschützte Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht im Untersuchungsbereich vorhanden.



Art	Projektwirkungen	
	Artspezifische Projektwirkung	Bewertung
Fledermäuse: Bechsteinfledermaus Braunes Langohr Wasserfledermaus Großer Abendsegler Mopsfledermaus Zwergfledermaus Zweifarbfledermaus	Baubedingt: Quartierverluste entstehen nicht, da keine Rodungen bzw. Gehölzentfernungen Jagdgebiete werden nur kurzzeitig und im Verhältnis kleinflächig beansprucht. Lineare Biotopstrukturen, die von bestimmten Fledermausarten während der Flüge (Transferflüge) zwischen Teillebensräumen (Quartier, Nahrungshabitate) zur Orientierung genutzt werden, bleiben als solche erhalten. Baubedingt: Störungen wegen Nachtaktivität der Fledermäuse nicht gegeben Baubedingt und anlagebedingt: Es werden keine Flugrouten beeinträchtigt.	Nicht relevant, da keine Beeinträchtigung von essentiellen Jagdrevieren und Quartieren Kein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu erwarten. Eine vertiefende Untersuchung zu Fledermäusen wird nicht als erforderlich erachtet.
Sonstige Säuger: Haselmaus Wildkatze	Baubedingt: Keine Beanspruchung von potentiellen Nestplätzen, keine Gehölzrodungen und keine potentiell nutzbaren Habitatstrukturen vorhanden Baubedingt: Störungen auf Lebensräume sind aufgrund der Art des Planungsvorhabens auszuschließen und werden aber nicht zu Vergrämungen / Populationsverschlechterungen führen. Vorkommen von Wildkatze und Haselmaus sind unwahrscheinlich.	Keine „Biotopzerstörung“ essentieller Habitate, keine relevanten Störungen Kein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu erwarten. Eine vertiefende Untersuchung wird nicht als erforderlich erachtet.
Tagfalter: Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling Blauschillernder Feuerfalter Spanische Flagge	Für die genannten Arten wurden keine geeigneten Lebensräume aufgrund fehlender Futterpflanzen bzw. mangelnder Habitatausprägung im Bereich des Geltungsbereichs vorgefunden. Beeinträchtigungen sind somit aufgrund fehlender Populationen auszuschließen.	Nicht relevant, keine Betroffenheit Kein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu erwarten. Eine vertiefende Untersuchung zu Schmetterlingen wird nicht als erforderlich erachtet.



Reptilien: Zauneidechse Schlingnatter	Im Plangebiet sind keine geeigneten Lebensräume für diese Arten vorhanden.	Keine „Biotopzerstörung“ essentieller Habitats; Kein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu erwarten. Eine vertiefende Untersuchung zu Reptilien wird nicht als erforderlich erachtet.
Vögel	Baubedingt: Es finden keine Beanspruchungen von Vegetationsflächen statt, die einen essentiellen Lebensraum darstellen. Verluste an Jagdrevieren sind aufgrund der im Verhältnis zu Gesamtjagdrevieren kleinflächig und nicht relevant. Es werden keine Gehölzbeseitigungen und somit keine daraus resultierenden erheblichen und/oder nachhaltigen Verschlechterungen von Populationen entstehen. Zu Vorkommen der Feldlerche wurde das Gebiet mehrmals besichtigt. Es ergaben sich weder visuelle noch akustische Funde. Es ist anzunehmen, dass die bisher intensive Ackernutzung in unmittelbarer Nähe zur Bundesstraße und Landesstraße mit deren hohen Lärmemissionen ein Ausschlußkriterium für Vorkommen der Feldlerche darstellt. So liegt die Abnahme der Habitatsignung für Feldlerchen in Abhängigkeit von der Verkehrsmenge bei mehr als 50.000 Fahrzeugen / Tag in einer Entfernung von 100 m zum Fahrbahnrand bei 100% (BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG Abteilung Straßenbau Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr Ausgabe 2010) Generell gilt für das Vorkommen von Bodenbrütern: Die Ackerfläche wird regelmäßig gedüngt, mit Pflanzenschutzmitteln versehen und bereits langjährig für	Keine „Biotopzerstörung“ essentieller Habitats, zumal ausreichend Ausweichhabitats im weiteren Umfeld vorhanden sind. Es findet keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen statt. Die aufgezeigten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind zu berücksichtigen. Kein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu erwarten. Eine vertiefende Untersuchung zu Vögeln wird nicht als erforderlich erachtet.



	den Anbau von Getreide, aber auch Raps, genutzt. Dazu kommt die Nähe zu den stark befahrenen Straßen, die zu Störungen und fehlenden Fluchtdistanzen für Bodenbrüter führen. Die homogene Fläche besitzt damit keine Eignung für Bodenbrüter. Die Baumaßnahme verursacht keine trennende oder isolierende Wirkung. Während der Bauarbeiten kann es zu Störungen frequentierter Nahrungs- oder Bruthabitate im Umfeld kommen, v.a. durch Lärm. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Arten verschlechtert sich jedoch nicht.	
--	--	--

Fazit:

Für alle untersuchten streng geschützten Arten mit tatsächlichen und potenziellen Vorkommen im Untersuchungsraum sind keine projektbedingten Zerstörungen essentieller Biotop zu erwarten. Die anzunehmenden baubedingten Biotopverluste betreffen, wenn überhaupt, Habitate, die nicht als essentiell für die Populationen der überprüften Arten anzusehen sind. Es werden keine Gehölze beseitigt.
Es werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden.

Es werden keine Tiere verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur beschädigt oder zerstört werden.
Die entstehenden Störungen führen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Arten.

Es ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der relevanten Arten zu erwarten.
Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung ist daher nicht erforderlich.



Grünordnerische Maßnahmen

Entsprechende Ausgleichsmaßnahmen wurden nach Überprüfung der realisierbaren Vermeidungsmaßnahmen untersucht und festgesetzt.

Es werden Maßnahmen getroffen, um die vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft, insbesondere in Bezug auf die Landschaftsbildbeeinträchtigung, Biotopverluste und die maximal entstehende Versiegelung, dahingehend zu kompensieren bzw. zu minimieren, dass ihre Erheblichkeit und Nachhaltigkeit auf ein ökologisch akzeptables Maß zurückgehen. Der Verpflichtung nach § 1 a BauGB wird damit entsprochen.

Ausgleichsmaßnahmen

AM1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß §9 Abs.1 Nr.20 BauGB

Bewirtschaftung der Fläche unter den Modulen als extensives Grünland

Die Fläche unterhalb der Module und zwischen den Modulreihen ist dauerhaft als extensiv genutztes Grünland zu nutzen. Eine Begrünung kann durch Sukzession oder eine blütenreiche Einsaat erfolgen. Bei einer Einsaat ist ein blütenreiches Saatgut unter Verwendung von autochthonem Saatgut zu verwenden.

Eine erste Mahd ist bis zum 10. Juni durchzuführen, eine zweite Mahd kann im Spätsommer ab dem 15. September durchgeführt werden.

Die Abfuhr des Mahdguts ist erforderlich.

Auf Düngung und chemische Pflanzenschutzmittel wird verzichtet.

Aufkommende Neophyten sind auf der gesamten Fläche frühzeitig zu beseitigen.

Es empfiehlt sich, spezielle Mähwerke wie Doppelmesser- oder Scheibenmähwerke zu verwenden, um die Vegetation schonend zu mähen und die Artenvielfalt zu fördern.



Bilanzierung

Die Bilanzierung wurde nach dem Bilanzierungsmodell des Kompensationsleitfadens Rheinland-Pfalz durchgeführt.

Bestand						
Grundwert			Auf-/Abwertung & Zu-/Abschlag		Fläche [m²]	Biotopwert gesamt [BW]
Biototyp	Eigenschaft	Wert [BW/m²]	Eigenschaft	Wert [BW/m²]		
HA0 – Acker	intensiv bewirtschafteter Acker mit stark verarmter oder fehlender Segetalvegetation	6-1 =5	Lage an oder in der Nähe zu Siedlungen / klassifizierten Straßen	-1	93235	466175
EA1 Fettwiese, Flachlandausbildung (Glatthaferwiese)	artenreich	19-1 =18	Lage an oder in der Nähe zu Siedlungen / klassifizierten Straßen	-1	1135	20430
VB1 Feldweg, befestigt	versiegelt	0			55	0
VB2 Feldweg, unbefestigt	Wiesenweg	9			1570	14130
VB2 Feldweg / KC1 Saum	naturnah	16			425	6800
				Summe	96420	507535
Ermittlung des Biotopwerts nach dem Eingriff und Kompensation						
Grundwert			Auf-/Abwertung & Zu-/Abschlag		Fläche [m²]	Biotopwert gesamt [BW]
Biototyp	Eigenschaft	Wert [BW/m²]	Eigenschaft	Wert [BW/m²]		
HM6 höherwüchsige Grasfläche	artenreich	10-4 = 6	Lage an oder in der Nähe zu Siedlungen / klassifizierten Straßen	-4	93665	561990



			technische Überprä- gung von Flächen mit bis zu -5 Punkten			
HN1 – Ge- bäude (z.B. Wohnge- bäude, Schuppen, Stallungen)		0			1000	0
VB1 Feld- weg, befes- tigt	versiegelt	0			55	0
VB2 Feld- weg, unbe- festigt	Wiesenweg	9			1700	15300
				Summe	96420	577290

Die Ermittlung des Biotopwertes vor Eingriff ergab 507.535 Wertpunkte.

Die Ermittlung des Biotopwertes nach Eingriff und Kompensation ergab 577.290 Wertpunkte.

Es ergibt sich eine rechnerische Aufwertung von 69.755 Punkten.

5 Energierrechtliche Rahmenbedingungen

Das erneuerbare Energien Gesetz (EEG) regelt den Ausbau der erneuerbaren Energien, aber auch den Schutz der natürlichen Ressourcen und eine effiziente Nutzung von Energie. Gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 3 EEG sind Freiflächenanlagen nur auf den genannten Flächen der Buchstaben a) bis i) zulässig.

Der vorliegende Planbereich erfüllt die Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 Nr. 3.

Bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind darüber hinaus bestimmt Kriterien und Anforderungen zu beachten. So muss zunächst eine möglichst hohe Globalstrahlung gegeben sein (in Deutschland durchschnittlich 1.000 kWh/m²).

Zudem darf die Fläche nicht durch Bäume, Gebäude o.ä. verschattet sein. Ebenfalls relevante Kriterien sind eine günstige Verkehrsanbindung sowie die Lage zum nächsten Einspeisepunkt.

Als Grundvoraussetzung muss ferner die Grundstücksverfügbarkeit gewährleistet sein, ohne die eine Realisierung nicht möglich ist. Auch diese Voraussetzung ist gegeben.

Das Plangebiet entspricht somit vollumfänglich den zuvor genannten allgemeinen Standortvoraussetzungen.

Der vorliegende Bebauungsplan kann somit dazu beitragen einen substanziellen Beitrag zur Erhöhung des Stromanteils aus erneuerbaren Energien in der Region zu leisten.

6 Städtebauliche Konzeption

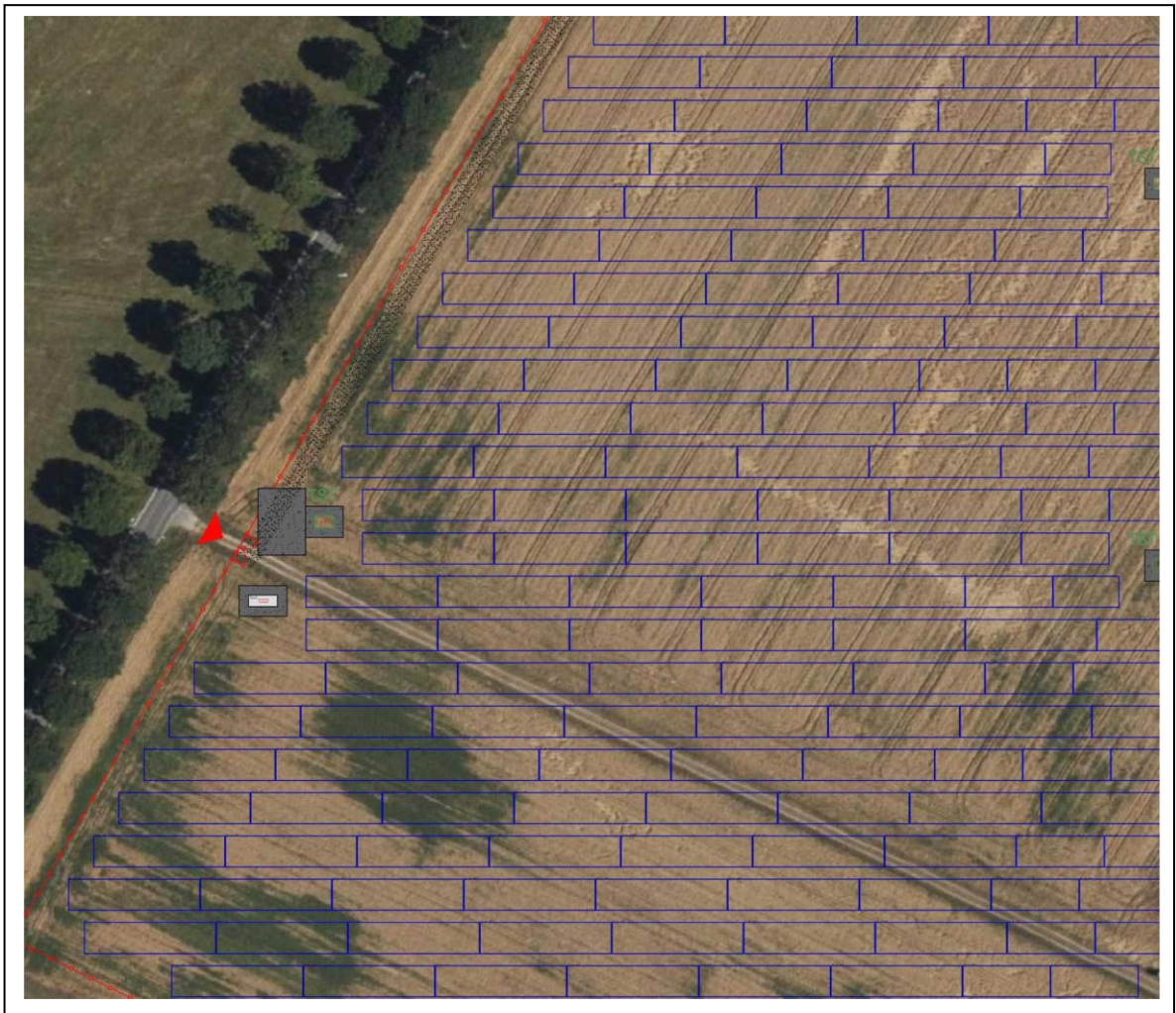


Abb. 9: Auszug aus der Planungskonzeption (ENERPARC AG) - unmaßstäblich

Ziel der geplanten Änderung ist die Darstellung des ca. 9,6 ha umfassenden Bereichs als „Sondergebiet erneuerbare Energien“.

Hierdurch soll eine entsprechend rechtlich gesicherte Grundlage zur Etablierung Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage geschaffen werden.

Die Erschließung der Fläche ist gewährleistet, zusätzliche (neue) Erschließungsflächen werden nicht angelegt.



Das Planungskonzept der Freiflächen-Photovoltaikanlage (FFA) „Photovoltaikanlage In den Erlen“ sieht vor, eine Fläche von ca. 9,6 Hektar zu nutzen.

Die FFA wird voraussichtlich an den in ca. 6 km entfernten Mittelspannungsanschluss UA Höchstenbach, angeschlossen, um den erzeugten Strom in das lokale Energienetz einzuspeisen.

Durch regelmäßige Wartung und Überwachung sowie ein abgestimmtes Pflegekonzept, soll eine optimale Leistung und Langlebigkeit der Anlage gewährleistet werden.

Die Montage erfolgt in Südausrichtung.

6.1 Erschließung

Verkehr

Die Erschließung erfolgt über einen bestehenden Wirtschaftsweg an die westlich gelegene L 292. Da es sich hierbei um eine klassifizierte Straße handelt, sind die diesbezüglichen Modalitäten mit dem Landesbetrieb Mobilität in Diez abzustimmen.

Versorgung

Entsprechende Fachplanungen werden derzeit erstellt und im Vorfeld der baulichen Umsetzung mit dem zuständigen Versorger abgestimmt.

7 Planungsrechtliche Festsetzungen

Der Bebauungsplan regelt sowohl die maximalen Modulhöhen als auch die überbaubaren Grundstücksflächen.

7.1 Bauliche und sonstige Nutzung

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik (PV) gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

Zulässig sind Photovoltaik-Module, Sonnenkollektoranlagen sowie sonstige bauliche Anlagen inkl. Betonfundamente/-sockel, die für den Betrieb und die Erschließung des Sondergebietes erforderlich sind oder in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Nutzung der Sonnenenergie stehen.

Außerdem sind notwendige Kabel/Leitungen/Überwachungssysteme/Brandschutzeinrichtungen etc. sowie landwirtschaftliche Nutzungen zulässig.

Innere Erschließungswege für Montage- und Wartungsarbeiten sind auch außerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.



Die tatsächliche Versiegelung durch Betonfundamente für Einfriedungen, Masten und Technikstationen, durch offene Stahlprofile der Pfosten und Nebenanlagen liegt im vorliegenden Fall bei einem geringen Prozentsatz der Geltungsbereichsfläche. Somit bleiben die Bodenfunktionen auch unterhalb der Modulfläche noch erhalten.

Die Festsetzung der maximalen Höhe der Solar-Module und Nebengebäude von 3,5 m bezogen auf das natürliche Gelände, begrenzt die Höhenentwicklung auf ein sinnvolles Maß. Technische Aufbauten sind bis zu einer Höhe von 5 m zulässig. Ausnahmsweise werden Kameramasten für Überwachungskameras bis zu 8 m Höhe zugelassen. Der Mindestabstand der Modulunterkante liegt bei 0,5 m vom anstehenden Boden, um eine ausreichende Belichtung der Bodenoberfläche zu gewährleisten.

Die zugelassenen baulichen Anlagen sind nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zugelassen. Außerhalb der festgesetzten Baugrenze sind Einfriedungen (Zaunanlage), Kameramasten und Einrichtungen zum Brandschutz (z.B. Löschwassereinrichtungen), Wartungsflächen, Wege, Leitungen und Kabel ausnahmsweise zugelassen.

7.2 Überbaubare Grundstücksfläche

Die Festlegung der überbaubaren Grundstücksfläche erfolgt über Baugrenzen.

7.3 Pflanzfestsetzungen

Die Fläche unter den Modulen wird als extensives Grünland bewirtschaftet.

7.4 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Durch die Festsetzung zum Ausschluss von Werbeanlagen wird das Landschaftsbild geschützt.

Da es sich bei der geplanten Anlage um eine elektrische Anlage, die aus Sicherheitsgründen vor dem Betreten durch Unbefugte geschützt werden muss, handelt, ist eine Einfriedung mittels Zaunanlage erforderlich. Diese schützt zudem vor Vandalismus und Diebstahl. Die Höhe der Zaunanlage wird auf max. 2,5 m inkl. Übersteigenschutz festgesetzt. Diese Höhe wird unter Sicherheitsaspekten für ausreichend erachtet und stellt andererseits keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar.

Zur Vermeidung von Zerschneidungs- und Verinselungseffekten wird für die Zaunanlage zusätzlich festgesetzt, dass diese für bodengebundene Kleinlebewesen durchlässig sein muss (Mindestabstand von 15-20 cm vom Boden).



8 Immissionen und Emissionen

8.1 Störungen durch das Plangebiet

Im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 6 und 7 BauGB sind die Belange des Immissionsschutzes entsprechend zu würdigen. Nach den Vorgaben des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebieten sowie auch sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Mit der geplanten Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Photovoltaik (PV) kann dem genannten Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG entsprochen werden.

Immissionsschutzrechtliche Konflikte sind vorliegend nicht zu erwarten, da die vorhandene Ortslage Schenkelberg in einer Mindestentfernung von ca. 100 m liegt.

Von der Anlage gehen nur tagsüber, beim Einfall von Sonnenlicht sowie ganztägig von den Trafos und den Wechselrichtern geringe Schallemissionen aus. Diese sind in Gebäuden untergebracht, so dass die Emissionen bereits an der Entstehungsquelle reduziert werden.

Die elektromagnetischen Felder innerhalb eines Solarparks liegen regelmäßig deutlich unter den Werten, die normalerweise im häuslichen Umfeld oder in Bürogebäuden auftreten.

8.2 Lichtemissionen/Blendwirkung

In Abhängigkeit vom Sonnenstand können von der Anlage Reflektionen ausgehen. Die Oberfläche der Sonnenkollektoren und Photovoltaik-Module sollten mit einem hochtransparenten, anti-reflexbeschichtetem Solarglas (entspiegeltes Glas) hergestellt werden. Entsprechende Nachweise sind im Genehmigungsverfahren vorzulegen.

9 Bestehender Wald /Bauverbotszonen der Bundes- und Landesstraße

Nördlich der B 8 befinden sich bewachsene Flächen, die gemäß Landeswaldgesetz (LWaldG) als Wald zu klassifizieren sind. Von diesen ist ein Abstand von 30 m einzuhalten.

Gemäß Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Landesstraßengesetz RLP (LStrG) sind an Bundes- und Landesstraßen gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn bis zu 20 Meter der anliegenden Grundstücke von baulichen Anlagen freizuhalten.

Die „Bauverbotszonen“ Wald sowie der B 8 sind nahezu deckungsgleich und grundsätzlich von baulichen Anlagen freizuhalten.

In Abstimmung mit der zuständigen Forstverwaltung bzw. dem Landesbetrieb Mobilität sind etwaige Ausnahmen abzustimmen.



10 Starkregen und Hochwasser

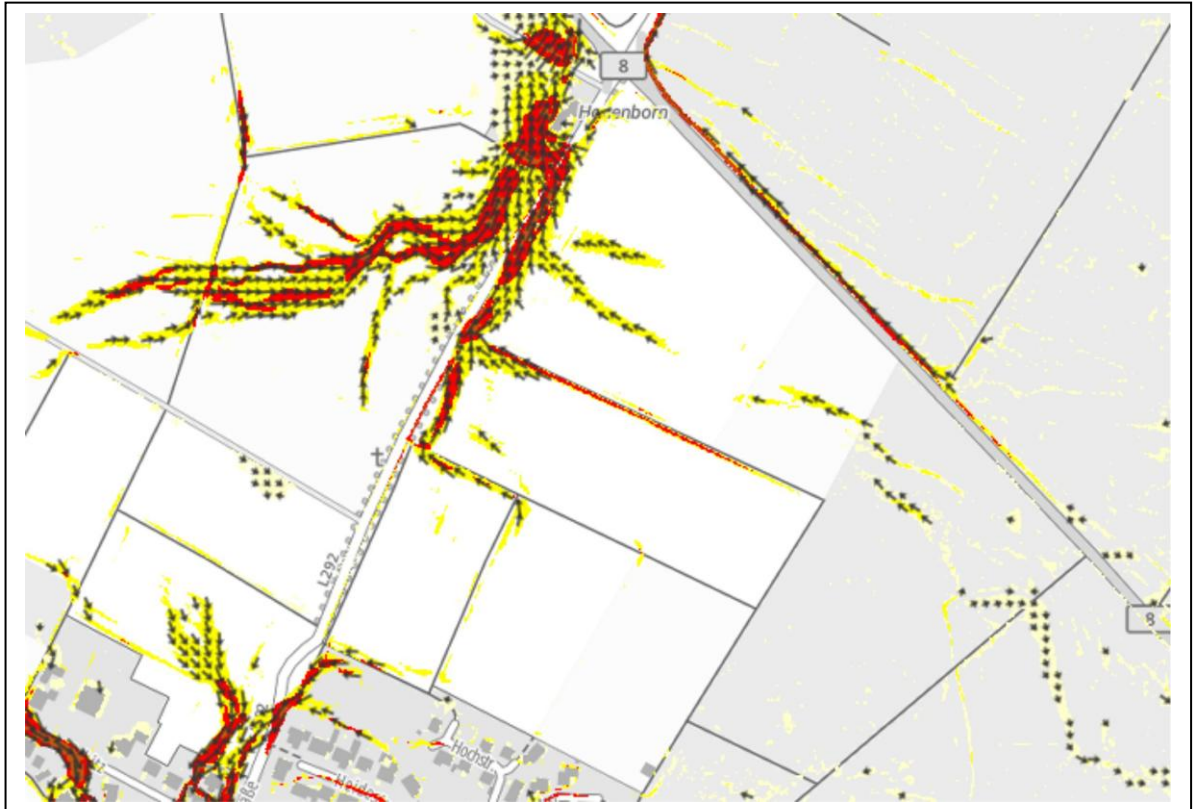


Abb. 10: Auszug aus der Sturzflutkarte des Landes Rheinland-Pfalz - unmaßstäblich

Für den maßgebenden Betrachtungsfall (außergewöhnlicher Starkregen SRI7, 1 Std) zeigt sich, dass sich am äußersten westlichen Rand des Plangebietes entsprechende Wassermengen sammeln können, welche der tieferliegenden Landesstraße zufließen. Aufgrund der angestrebten Bauweise (aufgeständerte Modultische) ist jedoch nicht von Beeinträchtigungen auszugehen.

11 Bodenordnung

Die Flächen befinden sich vollständig im Eigentum der Ortsgemeinde Schenkelberg. Die Durchführung eines Umlegungsverfahrens ist daher nicht notwendig.



12 Flächenbilanz

Nettobauland	ca.	95.560 m ²
--------------	-----	-----------------------

Bestehender Wirtschaftsweg	ca.	860 m ²
----------------------------	-----	--------------------

Plangebiet	ca.	96.420 m ²
------------	-----	-----------------------

Schenkelberg, den.....
(Egon Schenkelberg) Ortsbürgermeister